

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N), Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 15. September 2026

Vernehmlassung betreffend 20.445 n Pa. IV. Suter Neuer Straftatbestand Cybermobbing

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir sehen keine Notwendigkeit für eine neue Strafnorm betreffend Mobbing/Cybermobbing und lehnen die Vorlage daher ab. Das geltende Recht erfasst das Phänomen Mobbing - welches in sehr unterschiedlichen Formen auftritt - bereits mit verschiedenen Straftatbeständen.

Verhältnis zu bestehenden Straftatbeständen

Die nachfolgende Liste von Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zeigt, dass für alle Konstellationen genügend gesetzliche Grundlagen bestehen für eine strafrechtliche Verfolgung:

- Straftaten gegen Leib und Leben (z.B. Körperverletzung, Gewaltdarstellungen – wenn Videos veröffentlicht werden, in denen gegen eine Person Gewalt ausgeübt wird)
- Straftaten gegen das Vermögen (z.B. Mobbing durch Erpressung)
- Straftaten gegen die Ehre, sogenannte «Ehrverletzungsdelikte», unter die der neue Tatbestand auch eingeordnet werden soll: Üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung. Straftaten gegen den Geheim- oder Privatbereich: z.B. Verletzung durch Aufnahmegeräte (wenn Aufnahmen ohne Einwilligung erstellt und Dritten zugänglich gemacht werden), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (häufige Belästigung per Telefon) oder Identitätsmissbrauch (z.B. jemand macht im Namen eines Anderen kompromittierende Äusserungen auf sozialen Medien)
- Straftaten gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung und neu Nachstellung)
- Straftaten gegen die sexuelle Integrität (z.B. Pornografie, unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten, sexuelle Belästigung)
- Straftaten gegen den öffentlichen Frieden (z.B. Aufruf zum Hass)

Bestimmtheitsgebot und Anforderungen des Legalitätsprinzips

Aus unserer Sicht stellt sich die zentrale Frage, ob der vorgeschlagene Art. 177bis StGB den Anforderungen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots genügt. Gemäss Art. 1 StGB darf eine Stra-

fe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass Straftatbestände so formuliert sein müssen, dass Normadressaten die Strafbarkeit ihres Verhaltens in den Grundzügen vorhersehen können. In BGE 138 IV 13 sowie BGE 145 IV 329 führte das Bundesgericht aus, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit umso höher sind, je schwerer der Grundrechtseingriff und je einschneidender die angedrohte Sanktion ausfällt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt in ständiger Rechtsprechung zu Art. 7 EMRK ebenfalls, dass eine Strafnorm hinreichend zugänglich und vorhersehbar sein muss.

Der vorgeschlagene Art. 177bis StGB verwendet eine Vielzahl von Begriffen, welche weder im Strafgesetzbuch noch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über einen gefestigten normativen Inhalt verfügen. Dies betrifft insbesondere die Begriffe „demütigt“, „schikaniert“, „belästigt“, „herabsetzt“ und „ausgrenzt“.

Für die polizeiliche Praxis ergibt sich daraus ein erhebliches Problem. Bereits im Stadium der Anzeigenaufnahme und der Prüfung eines Anfangsverdachts muss beurteilt werden können, ob strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Während Begriffe wie „Drohung“ oder „Nötigung“ durch jahrzehntelange Rechtsprechung konkretisiert worden sind, fehlt eine vergleichbare Konkretisierung bei den genannten Tatbestandsmerkmalen.

Besonders problematisch erscheint der Begriff der Ausgrenzung. Soziale Ausgrenzung kann sowohl Ausdruck strafwürdiger gruppenspezifischer Prozesse als auch Folge legitimer individueller Entscheidungsfreiheit sein. Die Entscheidung, eine Person nicht in eine private Chatgruppe aufzunehmen oder soziale Kontakte abubrechen, kann nicht ohne Weiteres Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen sein. Ohne zusätzliche objektive Kriterien droht eine Vermischung strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen mit sozialer Missbilligung, jedoch rechtlich zulässigen Handlungen.

Psychologische und viktimologische Erkenntnisse

Aus psychologischer Sicht ist hervorzuheben, dass Mobbing nach überwiegender wissenschaftlicher Auffassung nicht allein durch Wiederholung und Dauerhaftigkeit charakterisiert wird. Ein zentrales Merkmal bildet vielmehr das Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer. Dieses Element fehlt im vorgeschlagenen Tatbestand vollständig.

Die Folge könnte sein, dass auch gewöhnliche Konflikte zwischen gleich starken Parteien, gegenseitige Beschimpfungen oder eskalierende Streitigkeiten unter den Tatbestand fallen. Damit würde sich die Strafnorm von der wissenschaftlich anerkannten Definition des Mobbing entfernen. Es wäre daher zu prüfen, ob die gesetzliche Umschreibung stärker an den etablierten Erkenntnissen der Viktimologie und Sozialpsychologie ausgerichtet werden sollte.

Jugenddelinquenz und kriminalpolitische Auswirkungen

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Mobbing- und Cybermobbing-Sachverhalte Minderjährige betrifft. Die Erfahrungen zeigen, dass viele Fälle nicht aus einer kriminellen Grundhaltung heraus entstehen, sondern aus gruppenspezifischen Prozessen, sozialem Anpassungsdruck, mangelnder Medienkompetenz oder emotionalen Konflikten. Dies relativiert das Unrecht nicht, verlangt jedoch eine differenzierte Reaktion.

Die schweizerische Jugendkriminologie weist seit Jahren darauf hin, dass strafrechtliche Interventionen bei Jugendlichen sorgfältig mit präventiven und erzieherischen Massnahmen abgestimmt werden müssen. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass die Einführung eines neuen Straftatbestandes nicht zu einer übermässigen Kriminalisierung jugendtypischer Fehlentwicklungen führt. Das Strafrecht sollte schwere und beharrliche Fälle erfassen, nicht jedoch alltägliche Konflikte in analogen und digitalen Kommunikationsräumen.

Ermittlungspraktische Auswirkungen

Aus praktischer Sicht wird die vorgeschlagene Bestimmung erhebliche Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden haben. Mobbing- und vor allem Cybermobbingverfahren erfordern regelmässig umfangreiche digitale Beweissicherungen, die Auswertung elektronischer Kommunikationsmittel, internationale Rechtshilfeersuchen sowie die Zusammenarbeit mit Plattformbetreibern. Die Erfahrung zeigt, dass die eigentliche Herausforderung häufig nicht in der rechtlichen Würdigung, sondern in der Identifikation der verantwortlichen Personen liegt. Hinzu kommt, dass die Tatbestandsmerkmale „wiederholt“ und „über längere Zeit“ erhebliche Beweisfragen aufwerfen. Ohne gesetzliche oder zumindest in den Materialien konkretisierte Kriterien besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendungspraxis.

Bewertung des Qualifikationstatbestands

Der vorgeschlagene Absatz 2 sieht eine Strafschärfung vor, wenn die Tat öffentlich, namentlich unter Verwendung elektronischer Mittel, begangen wird. Die politische Zielsetzung ist nachvollziehbar. Allerdings erscheint die Verwendung elektronischer Mittel als solche heute kaum mehr geeignet, eine Qualifikation zu begründen. Nahezu sämtliche Kommunikationsvorgänge erfolgen inzwischen zumindest teilweise elektronisch.

Aus unserer Sicht wäre es sachgerechter, die Qualifikation an diejenigen Faktoren anzuknüpfen, welche nach kriminologischen Erkenntnissen die besondere Gefährlichkeit von Cybermobbing ausmachen: Öffentliche Zugänglichkeit, grosse Reichweite, dauerhafte Verfügbarkeit der Inhalte oder anonyme Verbreitungsmechanismen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin